

01

Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens der Gemeinde Nordwalde

a) Vorstellung der Fortschreibung

b) Räumliche und funktionale Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches

c) Festlegung von Nordwalder Sortimentslisten

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die vorgestellte Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens der Gemeinde Nordwalde mit der räumlichen und funktionalen Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches sowie der Festlegung von Nordwalder Sortimentslisten wird als Entwurf gebilligt.

2. Die vorgestellte Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens der Gemeinde Nordwalde mit der räumlichen und funktionalen Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches sowie der Festlegung von Nordwalder Sortimentslisten wird

a) der Bezirksregierung Münster, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Münster), der Handwerkskammer Münster sowie den Nachbarkommunen zur Stellungnahme vorgelegt,

b) unter Anwendung des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens der Gemeinde Nordwalde mit der räumlichen und funktionalen Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches sowie der Festlegung von Nordwalder Sortimentslisten liegen

**in der Zeit vom 26. Juli 2013 bis 30. August 2013 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 16. Juli 2013 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehende Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 24. Juli 2013

gez. Schemmann
Bürgermeisterin